

VORFÄLLIGKEIT DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Kernforderung des Mittelstands: Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge sofort abschaffen

Aktuelle Situation

Der Gesetzgeber hat 2005 angesichts knapper Rentenkassen mit der Änderung des Vierten und Sechsten Sozialgesetzbuches, die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zum 1. Januar 2006 beschlossen. Damit wurde die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge vom 15. des Folgemonats in den laufenden Monat verlagert. Der dadurch verursachte hohe Verwaltungsaufwand belastet die kleinen und mittleren Unternehmen finanziell und personell stark und entzieht den mittelständischen Unternehmen Liquidität.

I. 24 anstatt 12 Monatsabrechnungen

Die Arbeitgeber müssen den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag für den laufenden Kalendermonat schätzen und bereits vor Zahlung der Löhne abführen. Dies führt im Folgemonat zu nachträglichen Korrekturen der Lohnabrechnung. Im Ergebnis erstellen die Unternehmen somit jährlich nicht 12, sondern 24 Monatsabrechnungen. Dies betrifft insbesondere Sektoren wie das Handwerk oder das Gastgewerbe, bei denen die Entlohnung erst am Ende des Monats feststeht.

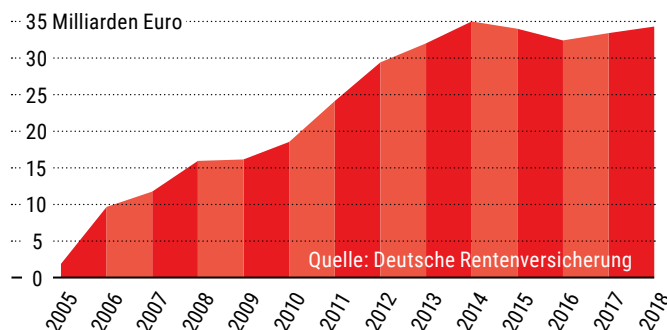
II. Hohe Kassenüberschüsse – Vorfälligkeit unbegründet

Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wurde 2005 als Sofortmaßnahme zur Unterstützung der leeren Sozialversicherungskassen mit dem Versprechen eingeführt, diese bei Stabilisierung der Kassen wieder abzuschaffen. Trotz einer Stabilisierung der Sozialversicherungskassen mit hohen Überschüssen von 10,5 Milliarden Euro allein im Jahr 2017, besteht die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge weiter. Allein die Bundesagentur für Arbeit erwartet für 2018 einen Überschuss von 5,3 Milliarden Euro. Die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung ist von 1,8 Milliarden in 2005 auf über 34 Milliarden Euro im Juni 2018 gestiegen und bleibt seit vielen Jahren auf hohem Niveau stabil (siehe Grafik).

III. Vorauszahlungen vor den Einnahmen fällig

Für die mittelständischen Unternehmen bedeutet die Vorfälligkeit des Sozialversicherungsbeitrags nicht nur eine bürokratische Doppelbelastung bei der Lohnabrechnung, sondern auch erhebliche Liquiditätsverluste. Die staatlich vorgeschriebene Vorauskasse kostet die Betriebe Zeit und Geld. Die Sozialabgaben müssen von den Betrieben vorfinanziert werden

– Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung –



– wenn nötig durch Bankkredite. Dies entzieht den Unternehmen Liquidität. Die 2006 geschaffene einmalige 13. Monatsabrechnung führt laut Normenkontrollrat (2016) zu einem Liquiditätsgewinn der Sozialversicherungsträger von über 27 Milliarden Euro. Dies bedeutet ein Liquiditätsverlust bei den Unternehmen in gleicher Höhe.

IV. Besondere Belastung für kleine Unternehmen

Der Erfüllungsaufwand der Unternehmen für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge liegt nach Angaben des Normenkontrollrats bei 1,46 Milliarden Euro jährlich. Der durch die doppelte Lohnabrechnung verursachte, hohe Bürokratieaufwand belastet dabei vor allem den Mittelstand. In kleinen Unternehmen wird das Personalwesen häufig von einer Person betreut oder von einem externen Dienstleister erledigt. Der zusätzliche Bürokratieaufwand ist mit beträchtlichen Kosten für die Betriebe verbunden.

V. Unklare Fristen

Arbeitgeber müssen die Sozialversicherungsmeldungen seit 2006 bereits am fünftletzten Bankarbeitstag bei den Krankenkassen einreichen und die Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats entrichten. Aufgrund der unterschiedlichen Länge der Monate, der Lage der Wochenenden und der regionalen und nationalen Feiertage, müssen die Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge in jedem Monat an unterschiedlichen Tagen einreichen und entrichten. Dies bedeutet, dass am Beispiel des Monats Dezember 2018 die Beitragsnachweise für die Zeit vom 01.12. – 31.12.2018 bereits am 19.12.2018 bei der Krankenkasse eingegangen und die Zahlungen bereits am 21.12.

geleistet sein müssen. Im Falle einer Fristversäumung drohen den Unternehmen hohe Säumniszuschläge.

VI. Flexible Arbeitszeiten ermöglichen

Der hohe bürokratische Aufwand und die nachträglichen Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen halten vor allem kleine Unternehmen von der Einführung flexibler Arbeitsmodelle ab. Eine Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge würde in mittelständischen Unternehmen den Anreiz spürbar erhöhen, flexiblere und individuellere Arbeitszeitmodelle anzubieten. Dies hätte positive Auswirkungen auf die Beschäftigungshöhe.

Stimmen des Mittelstands

Im Juli 2018 hat der BVMW bei seinen Mitgliedsunternehmen eine offene Bürokratieumfrage durchgeführt. Das Ergebnis: Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge führt durch den bürokratischen Aufwand und die Reduzierung der Liquidität zu hohen Belastungen der kleinen und mittleren Unternehmen.

Testimonials von kleinen und mittleren Unternehmen:

„Vorfällige Sozialversicherung – die Vorverlegung des Termins, zu dem die Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, wurde im Sommer 2005 beschlossen, um der klammen Rentenkasse auf die Beine zu helfen. [...] Dadurch wird den Betrieben Liquidität entzogen, was für einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand sorgt.“

„Das [Anm.: die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge] ist mit Abstand der größte Zeitfresser in unserem Unternehmen. Zu den Kosten: Früher war es möglich, die komplette Lohnabrechnung an einem Tag zu erledigen (ca. 50 Mitarbeiter). Durch die Vorfälligkeit sind zwei Tage notwendig. Bei uns haben sich die Kosten daher um fast 100% erhöht.“

„Die Vorfälligkeit der Sozialversicherung ist ein enorm bürokratischer Aufwand, abgesehen von der vorzeitigen finanziellen Belastung.“

„Vorfälligkeit für Krankenkassen- & Sozialbeiträge – andauernd muss was korrigiert werden.“

„Eines der wichtigsten Ziele muss es sein, die Vorfälligkeit oder besser die „Kreditbereitstellung für die Renten- und Krankenversicherung“ abzuschaffen. Der Grund für die seinerzeitige Einführung ist längst entfallen. Für uns bedeutet diese Vorfälligkeitszahlung, die häufig nicht terminkonform erfolgt, weil ein zu hoher Aufwand, dann mit einem zusätzlichen Säumniszuschlag mit exorbitantem Zinssatz verbunden, eine überbordende Belastung. Weg damit! Sofort!“

„Nicht nur der erhöhte Arbeitsaufwand, um innerhalb des Monats bereits die Beiträge zu melden, nein, diese müssen ja auch zum 3. letzten Werktag des Monats bei den Krankenkassen eingegangen sein. [...] Mittlerweile sind die Krankenkassen finanziell extrem gut aufgestellt. Die Beiträge könnten somit wieder zum 15. des Folgemonats fällig werden.“

Modelle

Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zur Vorfälligkeit der Sozialversicherungspflicht von 2016 zwischen vier Modellen unterschieden:

1. Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

Das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren ermöglicht es Unternehmen, die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des Vormonats zu zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Im Falle einer tatsächlichen Differenz zu den bezahlten Beiträgen, werden diese im Folgemonat verrechnet. Das zweite Bürokratieentlastungsgesetz von 2016 („Gesetz zur Entlastung insbesondere

der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“) hat die Nutzung des vereinfachten Bearbeitungsverfahrens zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf alle Unternehmen ausgeweitet. Dadurch wurden die Unternehmen um 64 Millionen Euro entlastet. Trotzdem besteht weiterhin Handlungsbedarf. Denn die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge verursacht weiterhin einen hohen und unnötigen Verwaltungsaufwand und belastet dadurch die mittelständischen Unternehmen.

2. Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

Die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 würde die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge abschaffen und damit zu erheblichen Zeit- und Kostenersparnissen bei den Unternehmen führen. Unternehmen müssten die Beiträge zur Sozialversicherung nicht mehr schätzen, sondern könnten diese auf Grundlage der tatsächlichen Löhne berechnen. Anstatt 24 Berechnungen im Jahr, wären nur noch 12 Berechnungen notwendig. Die Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006 würde zu einer Reduzierung des Aufwands, einer Vereinfachung, Transparenz und einem Liquiditätsgewinn für die Unternehmen führen. Eine gleichzeitige Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer könnte den organisatorischen Ablauf in den Unternehmen weiter vereinfachen. Der einmalige Liquiditätsverlust für die Sozialkassen bei einer Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 kann durch die bestehenden hohen Überschüsse kompensiert werden.

Vorschlag des BVMW

Wenn kleine und mittlere Unternehmen in Vorkasse gehen müssen, obwohl die Sozialsysteme Überschüsse aufweisen, ist das nicht nachvollziehbar. Eine Rücknahme der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist deshalb dringend notwendig. Eine Rückkehr der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zum 15. des Folgemonats würde zu einer erheblichen finanziellen und personellen Entlastung der Unternehmen führen und die Liquidität der Unternehmen erhöhen.

Der durch die 2006 geschaffene Liquiditätsgewinn der Sozialversicherungsträger von über 27 Milliarden Euro (Normenkontrollrat 2016) muss den Unternehmen zurückerstattet werden. Um mögliche Liquiditätseingipfen der Sozialversicherungsträger während der Umstellungsphase entgegenzuwirken, ist die Einführung eines Vorschussmodells, bei dem am Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung von

3. Vorschussmodell

Das Vorschussmodell orientiert sich an der Regelung vor dem 01.01.2006. Die bei der Abschaffung der Vorfälligkeit reduzierte Liquidität der Sozialversicherungskassen würde jedoch durch einen Liquiditätsvorschuss ausgeglichen, der ein Zwölftel der im Vorjahr bezahlten Sozialversicherungsbeiträge bemisst und jeweils am Jahresanfang zu leisten ist. Die Unternehmen werden durch den Wegfall der durch die Vorfälligkeit entstandenen Bürokratiekosten entlastet. Allerdings bleibt den Unternehmen die Liquidität entzogen.

4. Vormonatsmodell

In diesem Modell werden die Sozialversicherungsbeiträge anhand des Lohnentgeltes des Vormonats berechnet. Die Vorfälligkeit bliebe, könnte aber anhand des bekannten Vormonatslohns direkt berechnet werden. Jedoch bliebe auch in diesem Modell den Unternehmen die Liquidität entzogen.

Sozialversicherungsbeiträgen geleistet wird, gegebenenfalls zu überdenken. Diese kann jedoch nur in einem Übergangszeitfenster erhoben werden, in dem die Sozialversicherungsträger eine Liquiditätsreserve aufbauen. Das Ziel muss darin bestehen, den Liquiditätsgewinn schnellstmöglich an die Unternehmen zurückzugeben.

Der BVMW begrüßt deshalb den Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ der FDP-Bundestagsfraktion vom 24.04.2018 (Drucksache 19/1838). Der BVMW unterstützt die Forderung der FDP-Bundestagsfraktion, dass der Bundestag umgehend einen Gesetzentwurf vorlegen solle, der das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat verschiebt und damit den bürokratischen Erfüllungsaufwand für die mittelständischen Unternehmen verringert.

Fazit

Die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist aufgrund der nachhaltigen Stabilisierung der Sozialversicherungskassen seit einem Jahrzehnt überfällig. Der Antrag der FDP-Bundestagsfraktion findet daher unsere Unterstützung. Die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge sollte zügig mit dem geplanten 3. Bürokratieentlastungsgesetz erfolgen.

Der BVMW vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 650.000 Mitgliedern, die elf Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de